



Beschlussvorlage

| | | | | |
|---------------------|--|-------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Vorlage-Nr.: | BV/0131/2015 | | Datum: | 19.03.2015 |
| Baudezernent | | | | |
| Verfasser: | 66-Tiefbauamt | Az: | 66.1.2A-Fi | |
| Gremienweg: | | | | |
| 07.05.2015 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> |
| | | | | Gegenstimmen |
| 27.04.2015 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> |
| | | | | Gegenstimmen |
| 14.04.2015 | Fachbereichsausschuss IV | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> |
| | | | | Gegenstimmen |
| Betreff: | Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Mozartstraße verlaufend von Mozartplatz bis einschließlich der Grundstücke Mozartstraße 1 bzw. 2 | | | |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Mozartstraße, verlaufend von Mozartplatz bis einschließlich der Grundstücke Mozartstraße 1 bzw. 2, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 45% der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der vorhandene Entwässerungskanal in der Mozartstraße aus dem Jahr 1924 befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und muss erneuert werden.

Der Regenwasserkanal ist daher auf einer Länge von rd. 60 m durch Stahlbetonrohre mit der Nennweite 300 mm und auf einer Länge von 86m durch Stahlbetonrohre mit der Nennweite 700 mm zu ersetzen. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wird nach Ausführung der Kanalarbeiten in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Trennsystem erstellt wird, sind 50% der für den Regenwasserkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen kann in der Mozartstraße einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, da allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Die Straße dient sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr nur zu einem geringeren Anteil dem Erreichen der wenigen angrenzenden Grundstücke. Beim

Durchgangsverkehr ist die starke Verbindungsfunktion von der Mainzer Straße und den Rheinanlagen zum gesamten Oberwerth einschließlich des Freibades zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangsverkehr auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist ein 55%iger Stadtanteil rechtmäßig.

Die Ausbaubeiträge werden unter Q660002-48 vereinnahmt.

Historie:

02.09.2009 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung
(Entwässerungslageplan Nr. B – 1.1/0085-090, 091, 092)